# Rechnungssplitting

## Abgabenordnung: Haftung des Händlers

Von Rudolf Schollmaier

Nach einer Pressemitteilung des rheinland- pfälzischen Landesamtes für Steuern vom 22.12.2015 wurden Zulieferer von Weinbaubetrieben durchsucht, die in Verdacht geraten waren, gezielt Verkäufe verschleiert zu haben. Die Zulieferer hatten an Winzer Korken und sonstige Weinverschlüsse im Wege des Rechnungssplittings verkauft. Darunter versteht man die Aufteilung von Warenlieferungen an die Kunden. Ein Teil der Lieferungen wird mit Anschrift und Kundenkonto dokumentiert, der Rest als anonymer Barverkauf abgewickelt. Das verstößt gegen Paragraf 144 der Abgabenordnung, wo klar bestimmt ist, dass regelmäßige Lieferungen an andere gewerbliche Unternehmer gesondert aufzuzeichnen sind. Die Vorschrift verpflichtet nicht nur gewerbliche Lieferanten, sondern auch buchführende Land- und Forstwirte zur Dokumentation, das heißt alle Lieferungen an gewerbliche Wiederverkäufer durch vollständige Rechnungen mit voller Kundenanschrift zu dokumentieren. Sinn der Regelung ist, die durch die Lieferanten gelieferten Waren mit den verbuchten Wareneingängen der Kunden abgleichen zu können. Die eingangs erwähnte großzügige Handhabung der Weinbau-Zulieferer führte bei den Steuerfahndern zu der Erkenntnis, dass in allen Weinanbaugebieten von Rheinland-Pfalz Steuerstraftaten vorlagen. Winzer hatten Wein am Finanzamt vorbei verkauft. Dabei hatten sie versucht, den Kontrollen von Betriebsprüfern zuvorzukommen. Denn diese hatten anhand von Rechnungen über Korken, Etiketten und Flaschen die Anzahl der verkauften Flaschenweine verprobt, d.h. überschlägig auf Stimmigkeit mit

den versteuerten Flaschenweinverkäufen verglichen. Das Gleiche gilt auch für Betriebsprüfungen bei gastronomischen Betrieben, bei denen als Indizien die Anzahl der eingekauften Servietten oder Senf und Ketchup bei Imbissbuden oder die Anzahl der Eiswaffeln und Becher bei Eisdielen schon mal hochgerechnet werden.

Sicherlich stehen die Lieferanten mit solchen Gefälligkeiten, wozu auch die Ausstellung von Wunschrechnungen, auf denen andere Artikel als die tatsächlich eingekauften, bezeichnet werden oder die Berechnung von nicht erbrachten Dienstleistungen zählen, unter Konkurrenzdruck. Frei nach dem Motto „wer sich dem Begehren des Kunden nicht beugt, verliert Umsatz“. Allerdings macht sich der Lieferant in diesen Fällen zum Beihelfer der Steuerhinterziehung des Kunden. Das hat zur Folge, dass der Lieferant für die von seinem Kunden hinterzogenen Steuern haftet.

Beispiel: Ismir Schnuppe betrieb mehrere Imbissbetriebe für Döner. Seine Waren bezog er von der Manni- Poliert- GmbH. Ismir traf mit dem Geschäftsführer seines Lieferbetriebes, Herrn Ernst Fall, die Vereinbarung, dass er nur über einen Teil der bezogenen Waren Rechnungen erhielt, den Rest kaufte er dort anonym und bar ein. Im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung wurde Ismir Steuerhinterziehung nachgewiesen. In einem weiteren Verfahren wurde auch der Geschäftsführer der Manni- Poliert-GmbH, Herr Ernst Fall, wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung rechtskräftig verurteilt. Damit war der Fall aber noch nicht zu Ende. Denn wegen der immensen Steuernachforderungen ging Ismir in Insolvenz. Das Finanzamt erließ nun gegen die Manni- Poliert- GmbH einen Haftungsbescheid über die offenen Steuerrückstände des Imbissbetreibers. Dagegen wehrte sich die GmbH ohne Erfolg. Die schuldhafte Handlung des Geschäftsführers sei der GmbH vollumfänglich zuzurechnen. So die Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 10.12.2013 (Az 2 K 4490/12) in einem vergleichbaren Fall. Diese Entscheidung liegt auf der Linie mehrerer Urteile des höchsten deutschen Steuergerichts, des Bundesfinanzhofs.

**Fazit:** Wer Beihilfe leistet, haftet für die hinterzogene Steuer. Betroffene Lieferanten sollten sich vor vermeintlichen „Gefälligkeiten“ für die Kunden hüten.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de